

# **Satzung**

Der

## **Swin Golf Gemeinschaft Schwansen e. V.**

### **§ 1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen Swin Golf Gemeinschaft Schwansen e. V.  
Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Sitz des Vereins**

Der Sitz des Vereins ist das Café / Bistro Gut Sophienhof, 24369 Waabs.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- a) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Swin Golf Sports, insbesondere verwirklicht durch
  - Durchführung eines regelmäßigen Spielbetriebs
  - Organisation und Durchführung von Turnieren
  - Pflege der Gemeinschaft durch geselliges Beisammensein der Mitglieder
  - Vermittlung des Swin Golf Spiels an Kinder und Jugendliche
  - Mitgliedschaft im SwinGolf Dachverband e. V. 2005
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft  
Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft schriftlich beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme in den Verein bedarf grundsätzlich der Schriftform.  
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
  - a) Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Mitgliedschaft kann vierteljährlich bis zum Ende des Quartals für das folgende Quartal gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- b) Mit mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss muss eine schriftliche Abmahnung mit Erläuterung der Mahngründe vorausgegangen sein. Eine Abmahnung wird durch einen Beschluss einer Vorstandssitzung durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden ausgesprochen.

Gründe für den Ausschluss können sein:

- Rückstand mit den Beitragszahlungen von zwei fälligen Halbjahresbeiträgen, wenn zuvor eine letztmalige Mahnung mit angemessener Fristsetzung unter dem Hinweis auf diese Bestimmung erfolgt ist.
- Das Mitglied verhält sich vereinschädigend.
- Es liegt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen vor.
- Das Mitglied ist unbekannt verzogen.

### **§ 5 Beiträge**

Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag für jeden Monat der Mitgliedschaft zu zahlen. Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist halbjährlich oder jährlich am Beginn des Halbjahres oder Jahres in bar oder per Überweisung an den Kassenwart zu zahlen.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand (vgl. § 7)
- b) Die Mitgliederversammlung (vgl. § 8)

### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
- Schriftführer,
- Kassenwart,
- zwei Beisitzern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren im Amt bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder seinem Rücktritt aus dem Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

#### **1. Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstands, die Prüfung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Ausschluss von Mitgliedern.

## 2. Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/3 der Mitglieder eine Mitgliederversammlung wünschen, jedoch mindestens
- b) Einmal innerhalb des Kalenderjahres,
- c) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten.

In jedem Jahr hat der Vorstand der zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

## 3. Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich mit Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die bekannte Mitgliederanschrift.

Außerdem soll die Einladung durch Aushang am Café / Bistro Gut Sophienhof bekannt gemacht werden.

## 4. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## 5. Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## 6. Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Gründungsversammlung, der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten. Der Schriftführer verfasst die Protokolle, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unterzeichnet (beurkundet) werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen wird Vereinen, die den gleichen Zweck, wie die SGG Schwansen e. V. verfolgen oder an den Swin Golf Dachverband Deutschland e. V. ausgeschüttet. Die Mittel sollen zur Förderung des Swin Golf Sports benutzt werden.

Waabs, den 10.08.2015

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 07.12.2013 und gilt ab dem 10.08.2015

Schriftführerin  
Sonja Stöcken

1. Vorsitzender  
Michael Wolhardt

Vorstand der SGGG e. V. nach der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.08.2015:

1. Vorsitzender Michael Wolhardt, 24943 Flensburg, Glücksburger Str. 31,  
Telefon: 0461 571933
2. Vorsitzender Matthias Thomsen, Sophienhof, 24369 Waabs,  
Telefon: 04358 1025

Kassenwart Jan Lührs, Geschwister-Scholl-Str. 58, 24340 Eckernförde,  
Telefon: 04351 86192

Schriftführerin Sonja Stöcken, Hohlweg 13, 24369 Waabs  
Telefon: 04352 2154

Beisitzer Johannes Thomsen, Sophienhof, 24369 Waabs,  
Telefon: 04358 1025

Beisitzer Harald Vetter, Bundesstr. 18, 24214 Blickstedt,  
Telefon: 04346 8626